



Alexander Kubik

## Die unzulässige Sanktionsschere

Zur Strafbarkeit des Richters bei Ankündigung  
einer unverhältnismäßig großen Strafmaßdifferenz  
im Rahmen der Urteilsabsprache

# Einleitung

„Jede Einigung hat ihren Preis,  
und der lautet nur allzu oft:  
„Zwei Jahre mit Bewährung.“<sup>1</sup>

## A. „Zwei Jahre mit oder sechs ohne“<sup>2</sup>

Das Angebot, das die Richter dem Verteidiger für seinen Mandanten unterbreiteten, belief sich für den Fall eines Geständnisses auf eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren mit Bewährung. Gleichzeitig machten die beteiligten Mitglieder der Kammer aber auch deutlich,

„daß nach Durchführung einer Beweisaufnahme ohne Geständnis und ohne vollständige Schadenswiedergutmachung eine Freiheitsstrafe von bis zu 6 J. möglich sei und der Spruchpraxis der StrK entspreche“<sup>3</sup>.

## B. Anlass der Untersuchung

### I. Der „Deal“ im Strafprozess

Seit beinahe vier Jahrzehnten gibt es im deutschen Strafprozessrecht ein „Phänomen, das sich ohne Anstoß durch Rechtsprechung oder Schrifttum allein aus der Praxis heraus entwickelt hat“<sup>4</sup>. Gemeint ist die mittlerweile seit 2009 gesetzlich verankerte und damit auch rechtlich anerkannte Art der Verfahrensbeendigung durch eine Absprache<sup>5</sup> zwischen den Prozessbeteiligten. Bei dieser

---

1 *Harms*, *Nehm-FS*, S. 289, 294.

2 So sinngemäß LG München I in BGH, StV 2004, 470.

3 BGH, StV 2004, 470.

4 *Schmitt*, GA 2001, 411. Dieses sei „spätestens in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts eingerissen“, so *Scheinfeld*, ZIS 2013, 296.

5 Trotz vieler anderer Namen und Bezeichnungen, insb. aber entgegen dem vom Gesetzgeber bevorzugten Begriff der „Verständigung“, wird in vorliegender Arbeit – den Ausführungen *Hettingers* folgend – der Ausdruck „Absprache“ verwendet. Bei einer Absprache unter dem Motto: „Biete je nach zugesagtem Strafrabatt entsprechend weitreichendes Geständnis“ (*Hettinger*, JZ 2011, 292, 293) handelt es sich schließlich begrifflich schon nicht um eine „Verständigung“. Vgl. auch *Scheinfeld*, ZIS 2013, 296 Fn. 2.

Vorgehensweise, deren „wesentliches Merkmal der Begriff des Einvernehmens“<sup>6</sup> sein soll, findet zwischen dem Gericht, der StA und dem Beschuldigten eine prozessbeschleunigende oder prozessbeendigende Einigung statt, deren Grundlage zumeist ein Geständnis oder ein Teilgeständnis ist. Im Gegenzug erhält der Beschuldigte ein gemildertes Strafurteil oder die Zusage, dass die Verfolgung gewisser mitangeklagter Taten eingestellt werde.

## II. Exkurs: Der „Deal“ im Ausland

Diese Art der Verfahrensbeendigung oder Verfahrensbeschleunigung ist nicht unüblich; vielmehr wird sie auch in anderen Ländern rechtlich anerkannt und praktiziert.

Die wohl bekannteste Art der Absprache stellt das sog. *plea bargaining* in den USA<sup>7</sup> dar. Nach der Federal Rule of Criminal Procedure 11 bekennt sich der Beschuldigte einer der vorgeworfenen Taten für schuldig,<sup>8</sup> worauf im Gegenzug die Anklage wegen einer anderen, gleichfalls verwirklichten und zumeist schwereren Tat fallen gelassen wird. Daneben sind im *italienischen* Strafprozess die *applicazione della pena su richiesta della parti* – gemeinsprachlich nur ‚patteggiamento‘ genannt – nach Art. 444 ff. Codice Procedura Penale als Strafzumessungsabrede<sup>9</sup> und das ‚giudizio abbreviato‘ nach Art. 438 ff. desselben Gesetzes als Verzicht auf die Wahrnehmung bestimmter Verteidigungsrechte im Gegenzug zu einer großzügigen Strafmilderung zu erwähnen<sup>10</sup>. Weiter existieren Verfahrensabsprachen bzw. Verständigungen vor *englischen* und *walisischen* Strafgerichten bspw. durch sog. *guilty pleas*, bei denen der Richter eine verkürzte Freiheitsstrafe im Gegenzug dafür anbietet und ausspricht, dass der Beschuldigte eines

---

6 BT-Drs. 16/12310 S. 13.

7 Vgl. Trüg, ZStW 120 (2008), 331, 349; Weigend, ZStW 94 (1982), 200 ff.

8 Regel 11 Abs. 1 S. 1: „A defendant may plead not guilty, guilty or (with the court’s consent) nolo contendere“.

9 Vgl. Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 1266; Amodio, ZStW 102 (1990), 171, 186; Fanchiotti, Archivum Iuridicum Cracoviense, 1998–1999, 31, 35 ff. Vgl. auch den Versuch einer solchen Strafmaßabrede im Verfahren (mit 242 Nebenklägern und mehr als 400 zugelassenen Zeugen) gegen den Kapitän des havarierten Urlaubskreuzers „Costa Concordia“ Schettino, dessen Verteidiger dem Gericht einen Vergleich angeboten haben soll: „Er wolle einen Teil der Schuld für das Unglück ... auf sich nehmen, wenn das Strafmaß auf drei Jahre und fünf Monate begrenzt bleibe“, Bremer, FAZ v. 18.7.2013, S. 7.

10 Vgl. Rosenau, Puppe-FS, S. 1597, 1621; Fanchiotti, Archivum Iuridicum Cracoviense, 1998–1999, 31, 38 ff.

Gewalt- oder Sexualdelikts sich bei Zeiten für schuldig bekennt, um die Dauer des Verfahrens zu reduzieren und dem Opfer das Erscheinen vor Gericht zu ersparen.<sup>11</sup> Zudem gibt es in *Spanien* die sog. *conformidad* gemäß Art. 655 i. V. m. Art. 688 ff. Ley de Enjuiciamiento Criminal als ein Urteil nach Strafantrag.<sup>12</sup> In Art. 358 ff. der *schweizerischen* StPO finden sich ebenfalls Regelungen über ein „Abgekürztes Verfahren“, wenn der Betroffene zeitgleich zum Eingestehen der Tat auch die zivilrechtlichen Ansprüche des Nebenklägers akzeptiert und die StA nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren beantragt. Schließlich wird auch vor *französischen* Strafgerichten das mit dem amerikanischen *plea bargaining* vergleichbare Rechtsinstitut der *reconnaissance préalable de culpabilité* (umgangssprachlich *plaider coupable*) nach dem sog. Loi Perben II angewandt, wonach in einem verkürzten Verfahren ohne öffentliche Hauptverhandlung dem geständigen Beschuldigten eine tat- und schuldangemessene, aber dennoch gemilderte Strafe vorgeschlagen wird.<sup>13</sup>

### III. Problemhinführung

Bereits sehr bald nach dem Bekanntwerden solcher Vorgehensweisen in Strafverfahren auch in der Bundesrepublik wurden deutliche Bedenken dagegen geäußert.<sup>14</sup> Es wurde argumentiert, dass das „deutsche Strafverfahrensrecht grundsätzlich vergleichsfeindlich ausgestaltet“ sei<sup>15</sup> und dass der staatliche Strafanspruch nicht zur freien Verfügung der Prozessbeteiligten stehen dürfe.<sup>16</sup> Außerdem sollten „Tuschelverfahren“<sup>17</sup>, Vertuschungen<sup>18</sup> und Feilschereien<sup>19</sup> verhindert werden. Schließlich könne nur so garantiert werden, dass Verstöße

---

11 *Peters et al.*, Eur J Policy Res, 2008, 145, 148: „...the judge offers a discount on a custodial sentence if the defendand pleads guilty in time to reduce the length of the trial or to avoid the appearance of the victim of a violent or sexual attack“. Vgl. auch *McConville*, Archivum Iuridicum Cracoviense, 1998–1999, 85, 86; *Salditt*, Mehle-FS, S. 581 ff.

12 Vgl. *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 1364; *Sendra*, ZStW 104 (1992), 223, 224.

13 Vgl. *Heghmanns/Scheffler/Ioakimidis*, Handbuch zum Strafverfahren, Kapitel VIII, Rn. 1; *Rosenau*, Puppe-FS, S. 1597, 1621; *Peters et al.*, Eur J Crim Policy 2008, 145, 149; vgl. auch: Abschnitt 8 „De la comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité“, Art. 495-7 bis 495-16 des französischen Code de procédure pénale.

14 BGHSt 37, 298, 304.

15 BGHSt 43, 195, 203; *Seier*, JZ 1988, 683 f. passim; *Weigend*, NStZ 1999, 57, 58.

16 *Weigend*, NStZ 1999, 57, 58 m. V. a. BGHSt 43, 195, 203.

17 *Schmidt-Hieber*, NJW 1982, 1017, 1018.

18 *Schmidhäuser*, JZ 1973, 529, 535.

19 *Dencker*, JZ 1973, 144, 147.

gegen das Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 160 StPO), die richterliche Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) oder gegen den Schuldgrundsatz bzw. die Grundsätze der Strafzumessung (Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG, §§ 46 ff. StGB) und der Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 169 S. 1 GVG)<sup>20</sup> unterblieben. Insb. aber die Tatsache, dass der Beschuldigte oftmals zur Vorleistung eines Geständnisses verpflichtet sei, sowie das „Spekulationsproblem“ hinsichtlich des Ausmaßes der für das Geständnis gewährten Strafmilderung<sup>21</sup> wurden als Kritikpunkte gegen das Absprachegebahren geäußert.

Nichtsdestotrotz sind solche „gemeinsamen Problemlösungsverhalten“<sup>22</sup> im Strafverfahren heute der „Lebensnerv der deutschen Strajustiz“<sup>23</sup>, denen nachgesagt wird, dass ohne sie „nichts mehr [laufe] vor deutschen Gerichten“<sup>24</sup> (bereits im Jahr 1988 wurden in rund 40–50% der Fälle zumindest der Versuch einer Absprache vorgenommen<sup>25</sup>, „bei manchen Wirtschaftsstrafkammern [lag die Absprachenquote Ende 1990] über 80%“<sup>26</sup>).<sup>27</sup> Sie sind gerichtlich akzeptiert<sup>28</sup> und seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.7.2009<sup>29</sup> (VerstG) auch in Gesetzesform gegossen.<sup>30</sup>

Seit Inkrafttreten des VerstG ist es dem Gericht ausdrücklich erlaubt, sich in „geeigneten Fällen“ mit den Prozessbeteiligten zu verständigen. In diesem Zusammenhang kündigt das Gericht bei den „Erörterungsgesprächen“ für den Fall einer zustandekommenden Absprache eine Strafober- und eine Strafuntergrenze an. Innerhalb der aufgezeigten Grenzen dieses Strafrahmens wird sich das

---

20 *Schmidt-Hieber*, NJW 1982, 1017, 1021.

21 *Krefß*, ZStW 116 (2004), 172, 177.

22 *Schmidt-Hieber*, NJW 1982, 1017, 1018; *Schreiber*, ZStW 88 (1976), 139, 145, der i. R. gemeinsamer Problemerkörterungen höhere Chancen für eine richtige Entscheidungsfindung und eine reale Akzeptanz des Ergebnisses durch den Verurteilten sieht.

23 *Bieneck*, wistra 2004, 470, 471.

24 *Bieneck*, wistra 2004, 470, 471.

25 *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, NStZ 1988, 153. Vgl. auch *Schünemann*, NJW 1989, 1885, 1868.

26 *Schünemann*, Baumann-FS, S. 361, 368.

27 *Jahn*, StV 2011, 497; zu den Gründen vgl. statt vieler *Fischer*, StraFo 2009, 177, 178.

28 Spätestens seit BVerfG, NJW 1987, 2262 ff.; 2013, 1058 ff. und BGHSt 43, 195; BGH, NJW 1998, 86 ff.

29 BGBl. I 2009, S. 2353 ff.

30 Aus Sicht der von *Altenhain* im Auftrag des BVerfG befragten Verteidiger wurde im Kalenderjahr 2011 „mehr als ein Drittel aller Verfahren, in denen es zur Hauptverhandlung [gekommen war], durch eine Absprache beendet“, *ders./Dietmeier/May*, Praxis der Absprachen, S. 35.

Gericht bei Zustandekommen der Absprache und Ablegen des Geständnisses bei der Strafzumessung orientieren. Als ‚Vergleichsmaßstab‘ wird dazu noch ein weiteres Strafmaß („Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren“<sup>31</sup>), öfter aber ein zweiter Strafrahmen („6 bis 7“ Jahre<sup>32</sup>) oder eine weitere Strafmaßgrenze („Freiheitsstrafe von bis zu 6 J.“<sup>33</sup>) angegeben, woran sich das Gericht nach einer umfangreichen Beweisaufnahme für den Fall nachgewiesener Tatschuld orientieren wird (sog. Alternativstrafe)<sup>34</sup>.

Hierin liegt allerdings die Gefahr einer sog. unzulässigen ‚Sanktionsschere‘ begründet, die als einer „der am häufigsten beklagten Missstände (wenn nicht sogar: *der* am häufigsten beklagte Missstand) der Urteilsabsprache“ angesehen wird<sup>35</sup>.

Eine solche ist gegeben, wenn sich „das ‚Normalstrafmaß‘ eines Urteils nach kontradiktorisch geführter Verhandlung als die eine Schneide der Schere [unverhältnismäßig weit] von der zweiten, absprachebezogenen Schneide“ entfernt.<sup>36</sup> Der Beschuldigte wird dabei durch diese Spanne zwischen der gemilderten Strafhöhe im Fall verfahrensbeschleunigten Fortgangs und der „prognostisch-hypothetisch“ benannten Alternativstrafe zu einer Absprache und damit zu einem Geständnis ‚geleitet‘ bzw. ‚motiviert‘ oder aber schlimmstenfalls sogar ‚gedrängt‘ und ‚genötigt‘.<sup>37</sup>

Die im Fall vom LG München I aufgezeigte Differenz zwischen den möglichen Strafen ist bspw. – so der BGH – allein mit der „strafmildernden Wirkung von Geständnis und Schadenswiedergutmachung im Rahmen schuldangemessenen Strafens“<sup>38</sup> nicht zu erklären. Sie „kann nur noch als massives Druckmittel zur

---

31 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1071 Tz. 130.

32 BGH, NStZ 2005, 393.

33 BGH, StV 2004, 470.

34 *Niemöller/Schlothauer/Weider*, VerstG, Teil B, § 257c Rn. 47. Nach *Altenhains* Erkenntnissen geht der Wunsch zur Ankündigung der verschiedenen in Betracht kommenden Strafmaße überwiegend von der Verteidigung aus, vgl. *ders./Dietmeier/May*, Praxis der Absprachen, S. 128. Auch wenn es *die* Alternativstrafe nicht gibt, weil i. d. R. ein Alternativstrafrahmen oder eine Alternativstrafrahmenober- oder -untergrenze angekündigt wird, wird im Folgenden zur Vereinfachung von *der* Alternativstrafe gesprochen.

35 *Huttenlocher*, Dealen wird Gesetz, Rn. 77.

36 *Huttenlocher*, Dealen wird Gesetz, Rn. 78.

37 BGHSt 50, 40, 50; BGH, NStZ 2008, 170; 2010, 650; BGH, StV 2011, 202; *Beulke/Swoboda*, JZ 2005, 67, 71.

38 BGH, StV 2004, 470.

Erwirkung eines verfahrensverkürzenden Geständnisses verstanden werden<sup>39</sup> und ist mit „dem rechtsstaatlichen Gebot, dem Angeklagten ein faires Verfahren zu garantieren, nur schwerlich zu vereinbaren“<sup>40</sup>.

*Kempf* zieht daraus den Schluss, dass es „erlaubt sein [müsse], in diesen – und ähnlichen Fällen – von tatsächlichen oder jedenfalls versuchten Fällen von Erpressung durch Richter, also von Rechtsbeugung zu sprechen“<sup>41</sup>.

Zur tatsächlichen Einleitung von Ermittlungsverfahren und somit auch zu einschlägigen Gerichtsentscheidungen ist es allerdings, soweit ersichtlich, bislang noch nicht gekommen.<sup>42</sup> Ganz im Gegenteil: Stattdessen wurde ein Strafverteidiger angeklagt, der seine Revision mit einer vom Gericht geäußerten ‚unzulässigen Sanktionsschere‘ begründet hatte. Auf Nachfrage des Revisionsgerichts wurden etwaig angekündigte Strafhöhen i. R. d. Erörterungsgesprächs jedoch von den betroffenen Richtern in dienstlichen Stellungnahmen verneint. Ohne weitere Beweise meinte der BGH aufgrund der sich somit widersprechenden Aussagen von Gericht und Verteidiger „mit Befremden zur Kenntnis nehmen [zu müssen], daß er mit unwahrem Vorbringen konfrontiert“ worden sei<sup>43</sup>.

„Dieser Hinweis wurde von der Staatsanwaltschaft Augsburg verstanden: Sie erhob gegen Rechtsanwalt Lucas Anklage wegen Strafvereitelung“<sup>44, 45</sup>.

Für den Anwender der Vorschriften über die Absprache, d. h. insb. für die Richter des erkennenden erstinstanzlichen Gerichts, stellt sich somit die Frage, ob er sich beim Aussprechen einer solchen unzulässigen Sanktionsschere selbst nach dem StGB strafbar macht.

Deshalb sollen in vorliegender Arbeit die materiell-rechtlichen Konsequenzen bzw. die mögliche Strafbarkeit des an der Absprache beteiligten und eine unzulässige Sanktionsschere aussprechenden Strafrichters untersucht werden.

---

39 BGH, StV 2004, 470.

40 BGH, StV 2004, 470, 471.

41 *Kempf*, StV 2009, 269, 271.

42 Niemöller/*Schlothauer*/Weider, VerstG, Teil D, Rn. 1; *Kempf*, StV 2009, 269, 271.

43 BGH, Beschl. v. 15.4.2008 – 1 StR 104/08, S. 6.

44 *Kempf*, StV 2009, 269, 276. Außerdem soll der damalige Präsident des LG Augsburg *Arloth* in einer Bitte an die Rechtsanwaltskammer München angeregt haben, „geeignete Maßnahmen“ gegen RA Lucas zu ergreifen mit dem Hinweis auf ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des 1. Senats, wonach unwahres Vorbringen kein Einzelfall sei“, *Grabow*, Berichterstattung.

45 Am 2.4.2011 sprach das LG Augsburg RA Lucas „in dubio pro reo“ frei. Vgl. zum Verfahren insgesamt *Grabow*, Berichterstattung.

Es wurden zwar bereits vor der Einführung des VerstG Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit im Zusammenhang mit Absprachen im Strafverfahren vorgenommen.<sup>46</sup> Abgesehen von *Schünemann*<sup>47</sup> und *Braun*<sup>48</sup> beschäftigten sich diese aber zumeist mit einem anderen Problem: So ging es i. d. R. um die Strafbarkeit *der Beteiligung an der Urteilsabsprache als solcher*, die gesetzlich (noch) nicht geregelt war. Diese

„diversen Untersuchungen [...] kamen [...] zu der ernüchternden Feststellung, dass sich eine Strafbarkeit gleichwohl ‚nur in besonderen Ausnahmefällen begründen‘ lasse. Ursache hierfür sei [gewesen], dass die Grenze des rechtlich Unvertretbaren und der dem Gericht zur Verfügung stehende Entscheidungsspielraum kaum mit dem für eine Verurteilung erforderlichen Nachweis konkretisierbar [gewesen] seien.“<sup>49</sup>

Die heutigen Fallgestaltungen aber, bei denen es dem Gericht ausdrücklich erlaubt ist, im Zusammenhang mit einer Absprache mit den Prozessbeteiligten einen Strafrahmen festzusetzen, wurden indes noch nicht beleuchtet. Hatten die vorgesezlichen Absprachesituationen hinsichtlich der „Strafbarkeit der an einer Absprache Beteiligten ‚Unbehagen‘ hinterlassen“<sup>50</sup>, so lässt sich heute „angesichts des Entscheidungsspielraums, der einem Gericht notwendigerweise zur Verfügung stehen muss“<sup>51</sup> eine gewisse Resignation und auch Unklarheit hinsichtlich der eventuellen Strafbarkeit erkennen. So wird bspw. geäußert, die zugrundeliegende Problematik, dass durch eine unzulässige Sanktionsschere eine Drohkulisse aufgebaut werden könne, sei mit den Mitteln des Strafrechts aufgrund des weiten richterlichen Entscheidungsspielraums und der fehlenden „Richtsätze“ hinsichtlich der Noch-Nicht- bzw. Nicht-Mehr-Angemessenheit für Tat und Schuld nicht zu lösen.<sup>52</sup> Vielmehr wird die bislang unbestätigte (und vom BVerfG in einer sog.

---

46 Vgl. statt vieler *Gerlach*, Absprachen, S. 121 ff.; *Janke*, Verständigung und Absprachen, S. 246 ff.; *Rönnau*, Absprachen, S. 227 ff.; *Siolek*, Verständigung, S. 208 ff.

47 *Schünemann*, Gutachten B, S. B 131 ff.

48 *Braun*, Absprache, S. 82 ff.

49 Niemöller/*Schlothauer*/Weider, VerstG, Teil D, Rn. 47; so auch *Siolek*, Verständigung, S. 223.

50 Niemöller/*Schlothauer*/Weider, VerstG, Teil D, Rn. 63.

51 Niemöller/*Schlothauer*/Weider, VerstG, Teil D, Rn. 63.

52 Niemöller/*Schlothauer*/Weider, VerstG, Teil D, Rn. 63; anders BVerfG NJW 1987, 2662, wonach eine Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Verhandlung schon durch „das Strafrecht Grenzen“ gesetzt bekomme.

Appellentscheidung<sup>53</sup> mit den Worten „defizitärer Vollzug“ als widerlegt zu betrachtende)<sup>54</sup> Hoffnung laut,

„die flankierenden Transparenz- und Formvorschriften des [VerstG könnten] insoweit den Einsatz des Strafrechts als ultima ratio entbehrlich [...] machen.“<sup>55</sup>

Außerdem ließe sich eine transparente Prozesskultur „nicht mit der Keule des Strafrechts herbei prügeln“.<sup>56</sup>

Um diese Resignation und Unklarheit zu beseitigen, soll die Strafbarkeit des Strafrichters beim Aussprechen einer unzulässigen Sanktionsschere insb. nach den Vorschriften über die Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Aussageerpressung (§ 343 StGB) sowie Bedrohung (§ 241 StGB) und über die Strafvereitelung (§ 258a StGB) untersucht werden. Daran anschließend sollen die ebenfalls in Betracht kommenden Delikte, wie die Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§ 331 f. StGB), die Untreue (§ 266 StGB) und die Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) sowie einige Aussagedelikte (§ 153 ff. StGB) in die Strafbarkeitsüberprüfung miteinbezogen werden.

Ziel dieser Arbeit ist es nicht, wie *Salditt*, nur „in Form eines gedanklichen Experiments daran zu erinnern, dass auch die Akteure des Strafverfahrens dem Strafrecht unterworfen sind“<sup>57</sup>. Auch soll sie nicht „als ein Säbelrasseln“ oder als ein Beleg „verbaler Kraftmeierei“ interpretiert werden.<sup>58</sup> Vielmehr soll sie die Vorgehensweise der Gerichte im Lichte des materiellen Strafrechts darstellen.

In vorliegender Arbeit wird zunächst ein kurzer Abriss über die Entstehungsgeschichte der Absprachen im deutschen Strafverfahren gegeben. Dabei werden auch die durch die Rspr. des BGH eingebrachten Grundsätze und Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Absprache sowie deren zulässiger Inhalt in vorgeseetzlicher Zeit dargestellt. Im 2. Kapitel wird die Absprache i. S. d. VerstG inhaltlich betrachtet. Im Anschluss wird das Augenmerk auf das für den Beschuldigten wohl entscheidendste Teilelement einer Absprache, auf den gemilderten Strafrahmen, gelegt (3. Kapitel). Anhand verschiedener Ansichten in der Literatur und insb. unter Berücksichtigung der einschlägigen Rspr. der Revisionsgerichte wird sodann im 4. Kapitel versucht, einen Richtwert zu entwickeln, der die maximal zulässige Diskrepanz zwischen dem aufgrund Geständnisses

---

53 Vgl. dazu *Globke*, JR 2014, 9 Fn. 2.

54 BVerfG, NJW 2013, 1058.

55 Niemöller/*Schlothauer*/Weider, VerstG, Teil D, Rn. 63.

56 *König*, StV 2010, 606, 607.

57 *Salditt*, StraFo 2002, 98, 99.

58 *König*, StV 2010, 606, 607.

gemilderten Strafraumen im Fall einer Verständigung und der Alternativstrafe aufzeigt und die unzulässige Sanktionsschere klar definiert.

Mit dem gewonnenen Richtwert soll dann im 5. Kapitel der Arbeit die Strafbarkeit der erkennenden Richter untersucht werden, wenn diese durch die Ankündigung einer unzulässigen Sanktionsschere i. R. d. Erörterungsgespräche bzw. der Absprache versuchen, die Geständnisbereitschaft des Beschuldigten zu ‚fördern‘.